

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma AKO Armaturen und Separationstechnik GmbH

1.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der AKO Armaturen und Separationstechnik GmbH (nachfolgend **AKO**) und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Kaufleuten. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen AKO und dem Besteller.

Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Bestellers widerspricht AKO hiermit ausdrücklich. Diese werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als AKO ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote, Produktangaben, Garantien

(1) Unsere Angebote sind bis zu unserer Auftragsbestätigung freibleibend. Mengen, Gewichts- und Maßangaben sowie die Abbildungen in unseren Katalogen und auf unserer Website sind unverbindlich.

(2) In Angeboten auf Sonderanfertigungen nach Mustern und Zeichnungen angegebene Preise haben zur Voraussetzung, dass die genannten Sorten und Mengen unverkürzt zur Bestellung kommen.

(3) Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche in Schriftform vereinbart und bezeichnet werden. Unsere weiteren Angaben in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf entwicklungs- und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit. Diese Angaben entbinden den Besteller nicht davon, unsere Ware und ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen.

3. Vertragsschluss

(1) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Maßgeblich für Inhalt und Umfang des Auftrages ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Erfolgt die Lieferung bereits vor Auftragsbestätigung, so gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

(2) Abrufaufträge werden, sofern nicht eine kürzere Abruffrist vereinbart ist, grundsätzlich nur auf die Dauer von höchstens einem Jahr ab schriftlicher Auftragsbestätigung abgeschlossen. Wenn innerhalb der Abruffrist die bestellten Waren (teilweise) nicht abgerufen worden sind, werden wir schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewähren, nach deren Ablauf wir die Lieferung der bis dahin nicht angeforderten Waren ablehnen und uns vorbehalten, wegen der nicht angeforderten Waren Schadens-

ersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für bereits abgerufene Waren erfolgt eine Nachberechnung des Kaufpreises auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des jeweiligen Abrufs geltenden Listenpreises zu unseren Zahlungsbedingungen gemäß Ziff 4. Ursprünglich vereinbarte Preise und Zahlungsbedingungen, die auf Grundlage des Abrufauftrages vereinbart bzw. kalkuliert wurden, werden mit dem Ablauf der von uns gesetzten Nachfrist hinfällig.

4. Preise, Versandkosten, Zahlung, Aufrechnung

(1) Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, trägt der Besteller die Kosten des Transports (einschließlich der Beförderung, Verbringung und Überführung) sowie die Verpackungs- und Verladekosten sowie Zölle. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt AKO Versandart, Versandweg und Frachtführer.

Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann die Ware durch eine Transportversicherung abgedeckt werden; insoweit anfallende Kosten trägt der Besteller.

(2) Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Reparatur- und Montagekosten sind sofort netto zahlbar.

(4) Aufrechnungsrechte können vom Besteller nur geltend gemacht werden, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nicht zu.

5. Leitungsort, Gefahrübergang, Liefertermine, Verzug

(1) Leistungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Ort unseres Werkes oder Lagers.

(2) Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn AKO aufgrund gesonderter Vereinbarung ausnahmsweise die Kosten des Versands der Ware trägt.

(3) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.

(4) Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung von uns nicht rechtzeitig erfüllt, hat uns der Besteller in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Besteller daher von seinem Recht zum Rücktritt Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, dies AKO zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist in Textform unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen.

6. Eigentumsrechte, sonstige Schutzrechte

Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte an unseren Zeichnungen, Konstruktionen, Entwürfen, Dokumentationen, Prototypen, Mustern und Geräten nebst den dazugehörigen Unterlagen verbleiben bei uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch für die Zwecke des jeweiligen Auftrages anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Unsere Zeichnungen, Konstruktionen, Entwürfe, Dokumentationen, Prototypen, Muster und Geräte nebst dazugehörige Unterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Zurückbehaltungsrechte hieran bestehen nicht und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Mängelgewährleistung, Gesamthaftung

(1) Voraussetzung der Mängelgewährleistungsrechte des Bestellers ist, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Ist die Ware mit einem von uns zu vertretenden Mangel behaftet, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten insoweit zu tragen, als sich diese nicht erhöhen, weil die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Gründen – sind ausgeschlossen, sofern sich nachstehend (Abs. 5 bis Abs. 10) nichts anderes ergibt. AKO haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet AKO nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(5) Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, haftet AKO nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.

(6) Sofern AKO schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Abs. 4 ausgeschlossen.

(7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 4 bis Abs. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

(8) Die Regelung in Abs. 7 gilt nicht, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt auch nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

(9) Die Regelung in Abs. 7 gilt auch nicht, bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

(10) Soweit die Haftung von AKO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von AKO. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung, Verbindung, Weiterveräußerung oder sonstige Ingebrauchnahme ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AKO nicht zulässig.

(2) Wird die Vorbehaltsware dennoch vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das gesamte neue Produkt. Bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit fremden Sachen erwirbt AKO anteilig Miteigentum an dem neuen Produkt. Der Anteil bestimmt sich nach dem objektiven Wert der von AKO gelieferten Vorbehaltsware zum Wert des neuen Produkts.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache verbunden, so überträgt der Besteller bereits hiermit seine Rechte an dem neuen Produkt an AKO. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache eines Dritten, so tritt der Besteller bereits hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten an AKO ab.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit AKO Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AKO die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den AKO entstandenen Schaden.

9. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.

b) Die Frist nach Abs. 1 gilt ebenfalls nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

c) Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche auch nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch AKO.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist Trebur-Astheim.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist das für Trebur-Astheim zuständige Gericht.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.